

Abstimmung vom 9.7.1876

## Föderalisten verhindern eine nationale Militär- pflichtersatzsteuer

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die Militär-  
pflichtersatzsteuer**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Föderalisten verhindern eine nationale Militärflichtersatzsteuer. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 42–43.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Vor 1874 stehen die Ersatzabgaben der von der Dienstpflicht ausgenommenen Männer noch vollumfänglich unter der Hoheit der Kantone, und diese handhaben diese Militärsteuern sehr unterschiedlich. Mit der erfolgreichen Totalrevision der Bundesverfassung erhält der Bund jedoch die Kompetenz, die Bestimmungen über den Militärpflichtersatz zu vereinheitlichen. Gleichzeitig beansprucht er die Hälfte des Bruttoertrags für sich (vgl. Vorlage 12).

Ein gutes Jahr später präsentiert der Bundesrat seinen Entwurf für ein Militärsteuergesetz. Zur Bemessung der geschuldeten Abgaben orientiert er sich am sogenannten Klassensystem, das die Steuerpflichtigen nach ihren Einkünften und dem Vermögen in zwölf Kategorien einteilt und das in mehreren Kantonen bereits besteht. Für die – eigentlich gerechtere – individuelle Steuerberechnung erachtet der Bundesrat die verfügbaren Informationen der kantonalen Behörden als zu wenig einheitlich. Die Abgabe betrifft «mehr als die Hälfte der Männer im Wehrdienstalter» (Ruffieux 1986: 674).

Das Parlament stimmt dem Gesetz zu, nachdem es dieses in mehreren Punkten entschärft hat: So reduziert es die Belastung landwirtschaftlicher Vermögen, erhöht die Anzahl Einkommensklassen und halbiert die Abgabe für alle Dienstpflichtigen schon ab 32 und nicht erst ab 35 Jahren, wie vom Bundesrat vorgesehen. Trotzdem lehnen viele Parlamentarier das Gesetz ab. Das Referendum wird vor allem in der Westschweiz getragen, von den in der Deutschschweiz präsenten Organisationen wirken der Eidgenössische Verein und der Grütliverein an der Unterschriftensammlung mit.

## GEGENSTAND

Das Militärsteuergesetz vereinheitlicht für die nicht Dienst leistenden Wehrpflichtigen die Steuerabgabe, was tendenziell zu einer Erhöhung dieser Abgaben führt. Als Bemessungsbasis dienen die Einkünfte aus dem Vermögen, dem Erwerb sowie Anwartschaften auf Vermögen von Eltern oder Grosseltern. Der Steuersatz steigt progressiv mit den 21 festgelegten Einkommens- und Vermögensklassen bis zu einem Maximalsatz von 3% an. Für die Wehrpflichtigen ab dem vollendeten 32. bis zum 42. Altersjahr wird die Belastung halbiert. Die Kantone sind mit dem Einzug beauftragt. Die Erträge gehen hälftig an sie und den Bund.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die konservativen Kräfte beider Konfessionen, vereint mit den Föderalisten der Westschweiz und dem Grütliverein, die eidgenössische Militärpflichtersatzsteuer bekämpfen, scheint die Front des befürwortenden Freisinns weniger geschlossen. Die NZZ (vom 5.7.1876) ortet in der Presse «eine Reihe sonst liberaler Vertreter als laue Freunde oder als Gegner der Vorlage».

Die Befürworter preisen das eidgenössische Gesetz als gerechte und patriotische Steuer, weil den nicht Dienst leistenden Wehrpflichtigen ein finanzieller Beitrag zugunsten der Wehrhaftigkeit des Landes zugemutet

werden könne. Die gestiegenen Ansprüche an die Wehrmänner rechtfertigten zudem auch eine Mehrbelastung der vom Dienst Befreiten. Als zweiten wichtigen Grund plädieren sie dafür, die stark unterschiedlichen und damit ungerechten Steuersätze der Kantone zu beseitigen. Drittens argumentieren sie, Personen mit tiefen Einkommen und Landwirte würden durch das Gesetz tendenziell eher entlastet, während Wohlhabenden eine Zusatzbelastung auferlegt werde – zumindest in jenen Kantonen, in denen bereits eine namhafte Wehrersatzsteuer bestehe.

Die Gegner lehnen das Gesetz teils aus ganz grundsätzlichen Gründen ab, bei denen auch eine allgemeine Missstimmung gegenüber der Armee zum Ausdruck kommt. Die «Westschweiz» beabsichtigt mit dem Nein «vor allem eine Demonstration gegen die preussenfreundliche Spitzhelm-Fraktion des Deutschschweizer Freisinns» (Büchi 2000: 75). Doch stossen sich die Gegner auch an der Konstruktion und der Höhe der Abgabe. Diese orientiere sich nicht an der tatsächlichen Leistung der Diensttuenden, sondern an den steigenden Bedürfnissen der Bundeskasse; es handle sich somit nicht um eine Ersatzabgabe, sondern um eine eigentliche Steuer. Bemängelt werden vor allem der Verzicht auf eine Obergrenze der Abgabe sowie die Belastung der Erbanwartschaften und der Auslandschweizer.

## ERGEBNIS

Die Militärflichtersatzsteuer wird bei einem Jastimmenanteil von 45,8% Jastimmen abgelehnt. Die französische Schweiz, das Tessin und die katholischen Kantone der Inner- und Ostschweiz verwerfen die Militärvorlage mit Ausnahme von Schwyz (50,1% Ja). Weitere Mehrheiten resultieren in den protestantischen Kantonen der Deutschschweiz sowie in Solothurn und im Aargau.

## QUELLEN

BBI 1875 III 135; BBI 1875 IV 1262. NZZ vom 22.6., 23.6. und 24.6.1876; Bund vom 2.7.1876. Büchi 2000: 175; Funk 1925: 30–31; His 1938: 778–783; Leimgruber 1980: 91–95; Neidhart 1970: 69–70; Rinderknecht 1949: 31–34.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).